

Beschlussvorlage Gemeindevertretung

Vorlage Nr.: GVER/005/2023

Bauabteilung
Birgit Schwing
Datum: 02.03.2023

Beratungsfolge

Wirtschaftsausschuss	13.03.2023
Haupt- und Finanzausschuss	15.03.2023
Gemeindevertretung	20.03.2023

Betreff

Umsetzung der Auflagen der Unteren Wasserbehörde zur Einleitung von behandelten Abwässern aus Kläranlagen, Vergabe an ein Ingenieurbüro

Beschlüsse

08.02.2023

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein stimmt der Vorlage A3/003/2023 (Umsetzung der Auflagen der Unteren Wasserbehörde zur Einleitung von behandelten Abwässern aus Kläranlagen, Vergabe an ein Ingenieurbüro) in der vorgelegten Form zu.
einstimmig beschlossen

13.03.2023

Wirtschaftsausschuss

Wird mündlich vorgetragen

15.03.2023

Haupt- und Finanzausschuss

Wird mündlich vorgetragen

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein nimmt den aktuellen Sachstand der Auflagen der Unteren Wasserbehörde zur Einleitung von behandelten Abwässern aus Kläranlagen zur Kenntnis und beauftragt die Gemeindeverwaltung die Leistungen zur Umsetzung der geforderten Auflagen der Unteren Wasserbehörde zur Einleitung von behandelten Abwässern aus Kläranlagen an Ingenieurbüros auszuschreiben.

Begründung

Die Gemeinde Hohenstein betreibt fünf Abwasser- und zwölf Regenwasserbehandlungsanlagen, für die es jeweils eine Genehmigung zur Einleitung der Abwässer in den jeweiligen Vorfluter bedarf. Diese Genehmigungen werden befristet von der Unteren, bei einer Anlage von der Oberen Wasserbehörde ausgestellt.

Jede verlängerte Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt.

Damit die Auflagen durch die Wasserbehörde erfüllt werden können, sind mittlerweile hohe Investitionskosten notwendig.

Dieser Vorlage ist eine Aufstellung der Kostenschätzung zu den Auflagen angefügt.

Die Kosten für die Sanierung des Abwassernetzes stammen teilweise aus den Anfang 2000er Jahren und können nur annähernd für den aktuellen Kostenaufwand herangezogen werden. Andere Kostenschätzungen wurden durch das IB Hartwig, Wiesbaden erstellt, weitere durch die Verwaltung.

In der Anlage II sind die Überwachungswerte unserer Kläranlagen aufgelistet. Anhand dieser Liste ist die Entwicklung der geforderten Überwachungswerte der einzelnen Kläranlagen beschrieben, die das behandelte Abwasser einhalten muss, bevor wir es in einen Vorfluter leiten.

Mit dem vom Hessischen Umweltministerium erstellten Maßnahmenplan II für Kommunale Kläranlagen, der ab dem 01.01.2027 umgesetzt sein muss, wurden unter anderem für den Parameter Gesamtphosphor die nächsten Grenzwertverschärfungen festgelegt, wobei wir bereits jetzt teilweise mit unseren Anlagen den Grenzwert vom 01.01.2021 nicht einhalten können.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen die gesetzlich geforderten Auflagen durch die Untere Wasserbehörde des Rheingau Taunus Kreis umzusetzen.

Dafür ist es notwendig, dass die Verwaltung die Leistungen zur Umsetzung der geforderten Auflagen der Unteren Wasserbehörde zur Einleitung von behandelten Abwässern aus Kläranlagen an Ingenieurbüros ausschreibt.

Demographie-Check

Keine Auswirkungen

Barrierefreiheit

Keine Auswirkungen

Anlagen (in SessionNet)

Kostenschätzung der Auflagen

Überwachungswerte der Kläranlage